

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

Juli 2022

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

übernimmt einer der Ärzte einer **Gemeinschaftspraxis** (fast) nur kaufmännische Leitungs- oder sonstige Managementaufgaben, ist er nicht freiberuflich, sondern gewerblich tätig. Seine Tätigkeit „infiziert“ dann die Tätigkeit der freiberuflichen Ärzte. Wir stellen Ihnen zur Problematik der **gewerblichen Infizierung** eine aktuelle Entscheidung vor. Zudem zeigen wir, wie Arbeitgeber die Auszahlung der **Energiepreispauschale** umsetzen sollen. Der **Steuertipp** befasst sich mit Kaufprämien und Steuervorteilen, die für **Elektrofahrzeuge** gewährt werden.

GEMEINSCHAFTSPRAXIS Wie weit darf die Arbeitsteilung zwischen den Berufsträgern gehen?

Ein entscheidender Unterschied zwischen Freiberuflern und Gewerbetreibenden ist im Steuerrecht, dass bei Freiberuflern keine **Gewerbesteuer** anfällt. Sie können aber aufgrund einer teils gewerblichen Tätigkeit vollumfänglich gewerbesteuerpflchtig werden. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat in einem Fall entschieden, in dem das Finanzamt eine Gemeinschaftspraxis aufgrund der Arbeitsteilung zwischen den Berufsträgern als gewerblich eingestuft hatte.

Die Klägerin ist eine im März 2006 errichtete, in das Partnerschaftsregister eingetragene Gemeinschaftspraxis. Im Gemeinschaftspraxisvertrag hatten sich sieben approbierte Zahnärzte zusammengeschlossen, um gemeinsam Privat- und Kassenpatienten zu behandeln. Im Streitjahr betrug der Umsatz eines Arztes nur 0,028 % des gesamten Praxismengen. Dieser Partner war hauptsächlich mit der **Organisation und Verwaltung** der Praxis beauftragt. Nach einer Be-

triebsprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Gemeinschaftspraxis als Gewerbebetrieb zu qualifizieren sei.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Im Streitfall handele es sich um eine Gemeinschaftspraxis, weshalb die Ärzte als Mitunternehmer der Klägerin anzusehen seien. Die Tätigkeit jedes Arztes müsse durch unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt sein. Dies könne nicht durch eine besonders intensive leitende Organisationstätigkeit ersetzt werden. Jeder Arzt müsse einen wesentlichen Teil seiner **Arbeitsleistung am Patienten** erbringen. Grundsätzlich sei eine Arbeitsteilung in einem Unternehmen nicht schädlich, jeder Arzt müsse jedoch aufgrund seiner persönlichen Berufsqualifikation auch im arztypischen Heilbereich tätig sein. Erledige er fast ausschließlich kaufmännische Aufgaben, sei er nicht freiberuflich tätig. Vielmehr liege dann eine gewerbliche Tätigkeit vor. Im Ergebnis führte die teilweise gewerbliche Tätigkeit dazu, dass die gesamte Tätigkeit der Praxisgemeinschaft als gewerblich eingestuft wurde.

In dieser Ausgabe

- Gemeinschaftspraxis:** Wie weit darf die Arbeitsteilung zwischen den Berufsträgern gehen? 1
- Heilbehandlungen:** Neue Grundsätze zur Umsatzsteuerbefreiung von Privatkliniken 2
- Allgemeinverfügung:** Einsprüche gegen zumutbare Belastung werden zurückgewiesen. 2
- Ausland:** Behandlung mit gespendeter Eizelle ist nicht absetzbar 3
- Steuerentlastungsgesetz 2022:** Arbeitgeber haben die Energiepreispauschale auszuzahlen 3
- Medizinrecht:** Irreführende Werbung, Vertragsarztsitz, Bereitschaft und Einsichtsrecht3
- Steuertipp:** Kaufprämien und Steuervorteile machen Umstieg auf E-Autos attraktiv 4

Hinweis: Die Klägerin hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelebt. Nutzen Sie unser Beratungsangebot! Wir helfen Ihnen, einer gewerblichen Infizierung einer freiberuflichen Personen- oder Partnerschaftsgesellschaft vorzubeugen.

Heilbehandlungen

Neue Grundsätze zur Umsatzsteuerbefreiung von Privatkliniken

Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Voraussetzung ist, dass diese Leistungen von bestimmten Einrichtungen erbracht werden.

In einem aktuellen Urteilsfall waren Krankenhausleistungen strittig, die von 2009 bis 2012 erbracht worden waren. Das Finanzamt versagte die Umsatzsteuerbefreiung, weil die Klägerin **kein zugelassenes Krankenhaus** war. Das Finanzgericht setzte das Verfahren aus und fragte beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) nach. Dieser hat klargestellt, dass für Privatkliniken ähnliche Rahmenbedingungen gelten wie für öffentlich-rechtliche Kliniken (z.B. Vergleichbarkeit der Tagessätze und deren Berechnung).

Entscheidend sei, welche finanzielle Belastung der Patient am Ende der Behandlung selbst zu tragen habe. Indiz dafür könne die Kostenübernahme durch einen Träger aus dem System der sozialen Sicherheit sein. Ebenso könnten die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Klinik (Personal, Ausstattung, Räumlichkeiten) weitere Kriterien für die **Vergleichbarkeit mit öffentlichen Krankenhäusern** sein.

Hinweis: Mit Spannung darf erwartet werden, wie das Finanzgericht die Aussagen des EuGH auf den konkreten Fall anwendet.

Zum Hintergrund: Seit 2009 konnten viele Privatkliniken die Umsatzsteuerbefreiung nicht mehr in Anspruch nehmen. Der Gesetzgeber knüpfte die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt für Krankenhäuser, die nicht von einem öffentlich-rechtlichen Träger betrieben wurden, an den **Bedarfsvorbehalt** des Sozialgesetzbuchs. Sofern ein Krankenhaus nicht in den Krankenhausbedarfsplan des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen war, konnte es die Umsatzsteuerbefreiung nach deutschem Recht nicht erhalten. Der Bundesfinanzhof hatte allerdings schon 2015 entschieden, dass sich Privatkliniken unmittelbar auf europäisches Recht berufen können.

Ab 2020 wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Privatkliniken ins deutsche Recht übernommen. Danach gilt für Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbe-

handlungen eines Krankenhauses, das keine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist oder bei dem es sich nicht um ein Plankrankenhaus gemäß Sozialgesetzbuch handelt (Privatklinik), Folgendes: Sie sind steuerfrei, wenn das **Leistungsangebot** der Privatklinik dem der zuvor genannten Krankenhäuser entspricht. Zudem müssen Kosten von voraussichtlich mindestens 40 % der jährlichen Belegungs- oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als für allgemeine Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung berechnet wurde.

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Einsprüche gegen zumutbare Belastung werden zurückgewiesen

Krankheits- und Pflegekosten sind um eine zumutbare Belastung zu mindern, bevor sie sich steuermindernd als **außergewöhnliche Belastungen** auswirken. In den letzten Jahren waren immer wieder Musterverfahren zu der Frage geführt worden, ob Krankheits- und Pflegekosten aus verfassungsrechtlichen Gründen vom Abzug einer zumutbaren Belastung ausgenommen werden müssen. Steuerbescheide ergingen deshalb in dieser Frage vorläufig. Der Bundesfinanzhof hatte die Kürzung der Kosten immer wieder verteidigt. Das Bundesverfassungsgericht hat die dagegen erhobenen Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen.

Mittlerweile sind die letzten Revisionsverfahren zu der Thematik beendet; damit ist das geltende Recht bestätigt worden. Deshalb hat das Bundesfinanzministerium im März 2022 entschieden, dass Steuerbescheide zur Frage des Abzugs einer zumutbaren Belastung bei Krankheits- und Pflegekosten nicht mehr vorläufig ergehen. Noch offene Einspruchsverfahren zu der Thematik werden nun ebenfalls „abgewickelt“: Die obersten Finanzbehörden der Länder haben erklärt, dass alle **am 07.04.2022 noch anhängigen** und zulässigen **Einsprüche** gegen den Abzug einer zumutbaren Belastung bei Krankheits- und Pflegekosten allgemein zurückgewiesen werden. Das Gleiche gilt für Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung.

Hinweis: Zu einer Allgemeinverfügung greift der Fiskus, um anhängige Masseneinsprüche oder -anträge zu Rechtsfragen zurückzuweisen, die zwischenzeitlich höchstrichterlich entschieden worden sind.

AUSLAND

Behandlung mit gespendeter Eizelle ist nicht absetzbar

Wenn Paare sich ihren Kinderwunsch mittels künstlicher Befruchtung erfüllen, können sie die Behandlungskosten in vielen Fällen als **außergewöhnliche Belastungen** von der Steuer absetzen. Der Fiskus erkennt die Kosten an, wenn entweder eine krankheitsbedingte Empfängnisunfähigkeit der Frau oder eine krankheitsbedingte Sterilität des Mannes vorliegt. Weitere Voraussetzung ist, dass das Behandlungsverfahren in Deutschland gesetzlich zugelassen ist, insbesondere den Regelungen des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) entspricht. Bei einer Behandlung im Inland sehen die Finanzämter diese Voraussetzung als erfüllt an. Bei Behandlungen im Ausland wird einzelfallabhängig geprüft, ob sie tatsächlich in Übereinstimmung mit der deutschen Rechtsordnung erfolgt sind.

Der Bundesfinanzhof hat unter Rückgriff auf diese Grundsätze entschieden, dass eine künstliche Befruchtung im Ausland nicht absetzbar ist, wenn sie **unter Verwendung gespendeter Eizellen** erfolgt ist. Die Richter sahen in diesem Vorgehen eine Unvereinbarkeit mit dem deutschen ESchG, weil die Verwendung gespendeter Eizellen in Deutschland unzulässig sei. Hierbei sei nicht danach zu differenzieren, ob es sich um eine „kommerzielle“ Eizellenspende handele oder um eine Spende aus der Verwandtschaft.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das nach vier Fehlgeburten und vier erfolglosen Kinderwunschbehandlungen in Deutschland Hilfe im Ausland gesucht hatte. Die Klägerin hatte sich dort eine **Eizelle ihrer Schwester** einsetzen lassen - mit Erfolg, denn später gebar sie Zwillinge.

STEUERENTLASTUNGSGESETZ 2022

Arbeitgeber haben die Energiepreispauschale auszuzahlen

Auf der Zielgeraden ist das Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.05.2022 um Regelungen zur Energiepreispauschale ergänzt worden. Danach erhalten Arbeitnehmer, die am 01.09.2022

- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis mit den Steuerklassen I bis V stehen oder
- in einem solchen geringfügig beschäftigt sind,

von ihrem Arbeitgeber im **September 2022** eine Energiepreispauschale von 300 € ausgezahlt. Diese Pauschale unterliegt als sonstiger Bezug dem Lohnsteuerabzug, wobei pauschal besteuerte geringfügig Beschäftigte von der Steuerpflicht ausgenommen sind. Der Arbeitgeber kann die Energiepreispauschale im

September 2022 in der Lohnsteuer-Anmeldung von der für alle Arbeitnehmer einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer abziehen. Damit soll der Zeitraum der „Vorfinanzierung“ durch den Arbeitgeber möglichst kurz gehalten werden. Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, erstattet. Die vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben „E“ zu bescheinigen.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale an andere **aktiv tätige Erwerbspersonen** (mit Gewinneinkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit) erfolgt im Einkommenssteuer-Vorauszahlungsverfahren über eine Minderung der festgesetzten Vorauszahlungen. Empfänger von Versorgungsbezügen und Rentner erhalten die Energiepreispauschale nicht.

MEDIZINRECHT

Irreführende Werbung, Vertragsarztsitz, Bereitschaft und Einsichtsrecht

- Der Internetauftritt einer Zahnärztin, die sich als „**Kinderzahnärztin und Kieferorthopädin**“ darstellt, lässt den irreführenden Eindruck entstehen, „Kinderzahnärztin“ sei eine anerkannte medizinische Qualifikation. Sie ist daher zu unterlassen, wie jüngst der Bundesgerichtshof entschieden hat.
- Das Bundessozialgericht hat kürzlich die Anforderungen an die Regelungen zum Betrieb von ausgelagerten Praxisräumen konkretisiert. Beim Erfordernis der „**räumlichen Nähe**“ zum **Vertragsarztsitz** sehen die Richter die zeitliche Erreichbarkeit der ausgelagerten Praxisräume vom bestehenden Vertragsarztsitz innerhalb von maximal 30 Minuten als geeignetes Kriterium.
- Der **Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) soll die Versorgung der Bevölkerung sicherstellen. Da Privatärzte keine Kassenärzte sind, stellt sich die Frage, ob sie zu Bereitschaftsdiensten herangezogen werden dürfen oder diese mitfinanzieren müssen. Nach einem Beschluss des Landessozialgerichts Hessen beinhaltet die Rechtssetzungsautonomie der KV die Rechte und Pflichten des Bereitschaftsdienstes der Vertragsärzte. Sie kann nicht den Kreis der zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichteten Ärzte auf Privatärzte erweitern.

- In der Regel erbitten Patienten selbst Einsicht in ihre Behandlungsunterlagen. Dieser Fall ist rechtlich geregelt. In Einzelfällen verlangen aber auch die gesetzlichen Krankenversicherungen die Herausgabe von Patientenunterlagen von den Ärzten bzw. behandelnden Kliniken - insbesondere, wenn sie einen Behandlungsfehler vermuten. Für diese Einsicht der Krankenversicherung fehlt allerdings bisher eine gesetzliche Regelung. Das Landgericht Kassel hat ein **Einsichtsrecht auch der Krankenkasse** bejaht.

STEUERTIPP

Kaufprämien und Steuervorteile machen Umstieg auf E-Autos attraktiv

Durch staatliche Kaufanreize, Steuervorteile und nicht zuletzt hohe Spritpreise wird ein Umstieg auf (Hybrid-)Elektrofahrzeuge zunehmend attraktiver. Die zentralen Vorteile im Überblick:

- **Prämien:** Der Bund und die Automobilhersteller fördern die Anschaffung von Elektroautos derzeit über einen Umweltbonus und eine Innovationsprämie von bis zu 9.000 €. Diese Förderung erstreckt sich sowohl auf Privatpersonen als auch auf Unternehmen und gilt noch bis Ende 2022. Bei Leasingfahrzeugen bemisst sich die Höhe der Förderung nach der Leasingdauer; ab einer Laufzeit über 23 Monate gilt die ungekürzte Förderung, bei kürzeren Vertragslaufzeiten fällt die Prämie geringer aus. Wer sich ein Plug-in-Hybridfahrzeug anschafft, kann derzeit noch eine Förderung von maximal 6.750 € beanspruchen.

Hinweis: Ab 2023 soll sich die Förderung stärker an einer positiven Klimawirkung der Fahrzeuge orientieren und die Zuschüsse sollen sich verringern: Elektroautos sollen nur noch mit maximal 4.000 € (2023) bzw. 3.000 € (2024 und 2025) gefördert werden. Die Bundesregierung plant, die Förderung nur noch für Fahrzeuge zu gewähren, die über einen hohen elektrischen Fahranteil und eine Mindestreiche (ab 01.08.2023: 80 Kilometer) verfügen. Die staatlichen Zuschüsse für Plug-in-Hybrid-Autos sollen zum Ende des Jahres 2022 auslaufen.

- **Privatnutzung:** Während die private (Mit-) Nutzung eines herkömmlichen Verbrennerdienstwagens in der Regel mit monatlich 1 % des inländischen Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung versteuert werden muss, darf der anzu-setzende Bruttolistenpreis bei privat (mit-)genutzten Elektrofahrzeugen und Plug-in-Hybridfahrzeugen entweder pauschal um die Batteriekosten gemindert oder von vornherein nur anteilig angesetzt werden. Für Elektrofahrzeuge mit ei-nem Bruttolistenpreis bis 60.000 €, die in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 angeschafft werden, darf für Zwecke der Nutzungsversteuerung nur ein Viertel des Bruttolistenpreises angesetzt werden. Ist das Elektroauto teurer als 60.000 €, darf der Bruttolistenpreis immerhin noch um die Hälfte reduziert werden. Die Anschaffung muss hier ebenfalls in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 erfolgen. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen kann der Bruttolistenpreis zur Hälfte angesetzt werden, wenn das Fahrzeug eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm pro Kilometer hat oder über bestimmte Mindestreiche weiten verfügt. Sofern die Bruttolistenpreise von Elektrofahrzeugen oder Plug-in-Hybriden nicht über die vorgenannten Bruchteilsansätze gemindert werden können, gilt eine Auf-fangregelung („Nachteilsausgleich“). Diese sieht vor, dass der Bruttolistenpreis zumindest pauschal um die darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem gemindert werden kann, sofern das Fahrzeug vor dem 01.01.2023 angeschafft worden ist.

- **Kfz-Steuer:** Für neu zugelassene Elektrofahrzeuge muss nach den derzeitigen Regelungen zehn Jahre nach Erstzulassung keine Kfz-Steuer gezahlt werden; diese Befreiung gilt noch bis zum 31.12.2030. Bei Plug-in-Hybriden berechnet sich die Steuer dagegen (wie bei Verbrennern üblich) nach dem Hubraum und den CO₂-Emissionen.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne ausführlich zu den Steuervorteilen von E-Autos.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSION

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!